

RS UVS Kärnten 2003/09/10 KUVS-1546/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2003

Rechtssatz

Wird das Wort "Einspruch" mit Datum und Unterschrift ohne weitere Ausführungen auf dem Straferkenntnis vermerkt und an die Erstbehörde zurückgefaxt, entspricht dies nicht dem Mindestanforderung einer Berufung nach § 63 Abs. 3 AVG. Kommt der Beschuldigte einem insofern erteilten Verbesserungsauftrag zur Mängelbehebung innerhalb einer angemessen gesetzten Frist nicht nach, wie gegenständlich der Fall - ist die Berufung mangels Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zurückzuweisen.

Schlagworte

Fristversäumnis, Einspruch, Formerfordernisse, Mängel, mangelhafter Einspruch, Verbesserungsauftrag, Mängelbehebung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at